Georg-Kerschensteiner-Berufskolleg, Kerschensteinerstraße 4, 53844 Troisdorf
Tel. 02241-96410
www.berufskolleg- troisdorf.de

Kooperationsvereinbarung

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik

zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

.....

vertreten
durch……

- im Folgenden „Träger“ genannt –

Adresse: _____

_____

und dem öffentlichen **Georg-Kerschensteiner-Berufskolleg / Fachschule des Sozialwesens (Fachrichtung Sozialpädagogik)**

vertreten durch die Schulleiterin Johanna Sieling

- im Folgenden „Schule“ genannt – wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Bereitschaft der Einrichtung

Der Träger erklärt sich bereit, ab dem Schuljahr_____für Studierende Praktikumsplätze für die praxisintegrierte Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft gilt unbefristet bis auf Widerruf.
Die Bereitschaft gilt für die dreijährige Ausbildung.
Ab kommendem Schuljahr gibt es einen Praktikumsplatz für:

_____ (Name Studierende*r)

Vorwort

Die praxisintegrierte Form der Ausbildung (FSP-PiA) setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule für Sozialpädagogik und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Sowohl die intensive Vernetzung als auch die permanenten Rückkopplungsprozesse zwischen der fachschulischen und fachpraktischen Ausbildung eröffnen allen Beteiligten neue Möglichkeiten und Chancen unter Wahrung der Qualitätsstandards.
Deshalb werden folgende Richtlinien für die Zulassung bzw. Neuzulassung von Praxisstellen der Fachschule für Sozialpädagogik am Georg-Kerschensteiner-Berufskolleg Troisdorf und den beteiligten Trägern festgelegt:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Schule und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 03.03.2010) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens "Bildung und Erziehung in der Kindheit", Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

§ 2 Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern / Aufnahme der Studierenden

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums (APO-BK-Anlage E) über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers und bei weiteren Praktikumsstellen.
(2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend.
(3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule für Sozialpädagogik. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Schule, gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praktikumstellen möglichst verbindlich festzulegen.
(4) Die endgültige Aufnahme in den Bildungsgang erteilt das Berufskolleg nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (§4 APO-BK, allgemeiner Teil und §§5 und 28 APO-BK, Anlage E).

§ 3 Bezahlung und Personalschlüsselanrechnung, Arbeitszeit

(1) Das Praktikantenentgelt für die Studierenden orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TVAöD – Besonderer Teil Pflege).

(2) Die durchschnittliche Personalschlüsselanrechnung als „Fachkraft in Ausbildung“ ist möglich und richtet sich nach den Regelungen der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifizierung und den Personalschlüssel (KiBiZ).
(3) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Studierenden richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger in dem künftigen Beruf der Studierenden beschäftigten Mitarbeitenden gelten (maximal 19,5 Std.).
(4) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Anstellungsverhältnisses frei zu stellen. Diese werden den Trägern rechtzeitig bekannt gegeben.
(5) Eine Freistellung der Studierenden vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist gegenseitig grundsätzlich nicht möglich.
(6) In der Regel wird folgende Verteilung der Unterrichts- und Praxistage angewendet:

1. Ausbildungsjahr:	2 Tage Praxis (Montag/Dienstag)
	3 Tage Unterricht an der Fachschule
2. Ausbildungsjahr:	2,5 Tage Praxis (Mittwoch, Donnerstag, Freitag)
	2 Tage Unterricht an der Fachschule
3. Ausbildungsjahr:	2,5 Tage Praxis (Montag, Dienstag, Mittwoch)
	2 Tage Unterricht an der Fachschule

(7) Neben den einrichtungsinternen Verpflichtungen (Teambesprechungen, Elternabende, Feste und Feiern etc.) erhalten die Studierenden innerhalb dieser Ausbildungszeit auch angemessene Zeit für Praxisanleitungsgespräche, Praxisgruppen, schriftliche Ausarbeitungen und Vorbereitungen von Aktivitäten, Praxisberichten, Beobachtungen, Facharbeiten, Portfolioarbeit etc.
(8) Für die Teilnahme der Studierenden an besonderen Anlässen in der Praxis (z.B. Konzeptionstage, Teamsitzungen, Exkursionen, Festen) wird seitens der Fachschule ermöglicht, eine Beurlaubung vom Unterricht zu erhalten, wenn diese frist- und formgerecht eingereicht und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird. Beurlaubungen zu diesen Zwecken sind für zwei Tage pro Schuljahr möglich.
(9) Während der Zeit des Fachschulexamens sind die Studierenden für die Vorbereitung auf Examensklausuren ab dem Datum der Zulassung zum Fachschulexamen freizustellen (in der Regel fünf Arbeitstage).
(10) Eine Freistellung vor mündlichen Prüfungen in Zusammenhang mit dem Fachschulexamen kann im Umfang von bis zu drei Arbeitstagen nach Rücksprache unter den an der Ausbildung Beteiligten erfolgen.
(11) Die Studierenden haben ihren Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch (gem TVAöD – besonderer Teil Pflege). Darüber hinaus findet die Ausbildung in den Einrichtungen grundsätzlich auch in den Schulferien statt.
(12) Die Studierenden können an Tagen wie zum Beispiel Beweglichen Ferientagen, Pädagogischen Tagen, Berufsinformationstagen, an denen normalerweise Unterricht stattfinden würde, aber aus diesen oder ähnlichen Gründen nicht erteilt wird, grundsätzlich nicht für die Arbeit in der Praxiseinrichtung eingesetzt werden. In diesen Zeiten finden von der Fachschule organisierte Selbstlernphasen statt.
(13) Bei Verlust der Praxisstelle müssen die Studierenden innerhalb von 14Tagen einen neuen Praktikantenvertrag vorweisen, ansonsten verfällt der Schulplatz. In diesem Fall ist die Zustimmung der Schulleitung zur neuen Ausbildungsstätte erforderlich.

(14) Im Sinne der Auszubildenden wird erwartet, dass der Sozialversicherungspflicht nachgekommen wird.

§ 4 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen.
(2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Kindertageseinrichtungen und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen (Kinder unter 3 Jahren und Kinder im Alter von 3-6). Da die praktische Ausbildung vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit der genannten Altersgruppe stattfindet, ist mindestens ein anderer Bereich (Kita, Heim, OGS, offene Jugendarbeit) über ein von der Schule begleitetes Blockpraktikum von 8 Wochen zu erfüllen (2. Halbjahr des 1. Ausbildungsjahres). Für dieses Praktikum werden die Studierenden von der Arbeit in der Einrichtung freigestellt. Der Praktikumseinsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Fachschule für Sozialpädagogik.
(3) Die Studierenden können während der Ausbildung maximal einmal den Arbeitsbereich (z.B. die Gruppe, in der sie eingesetzt sind) wechseln, um im Sinne des für die Ausbildung geltenden Generalisierungsprinzips weitere Praxiserfahrung sammeln zu können (z.B. Wechsel in eine U3-Gruppe).
(4) Der Träger setzt gemäß § 10 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Studierenden ein. Diese werden von Lehrkräften der Schule bei der Praxisanleitung unterstützt.
(5) Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortlicher Ansprechpartner für die Vereinbarung von Praxisbesuchen durch die Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik fungiert. Die Anleitung im Praktikum wird gemäß der Vorgaben des Lehrplans durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung als Erzieher*in verfügt, für die Anleitung qualifiziert ist und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommt. Ihre Arbeitszeit muss möglichst weit mit der Arbeitszeit der Studierenden übereinstimmen.
(6) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, in der Regel die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnistermin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Studierenden an die Schule übermittelt.
(7) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (Tagesreflexion, wöchentliche Vorbereitung & Reflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen & Reflexion, Erstellung von Beurteilungen etc.) zu erfüllen.

§ 5 Aufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik

(1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie der/dem Studierenden mit. Sie informiert die Träger zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.
(2) Die Fachschule für Sozialpädagogik erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und organisiert den Prüfungsablauf (Fachschulexamen, Kolloquium).
(3) Die Schule begleitet die Studierenden kontinuierlich durch Praxisbesuche, Beratungsgespräche und den Austausch im Unterricht. Pro Schuljahr sind 3-5 Praxisbesuche vorgesehen. Die Praxisbesuche werden durch eine Lehrkraft durchgeführt. Im Anschluss eines jeden Besuchs findet durch die Lehrkraft eine Beratung und in der Regel eine Beurteilung über die Kompetenzentwicklung der Studierenden in der Praxis statt.

(4) Die Schule organisiert Ausbildertreffen, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.

§ 6 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Studierenden. Die Krankmeldung erfolgt auf einrichtungsüblichen Wegen, ebenso die Einreichung des Attests. Ärztliche Atteste bzw. Krankmeldungen werden beim Träger durch die/ den Auszubildende/n in Original und bei der Schule als Kopie vorgelegt. Bei einer finanziellen Förderung der Ausbildung durch Dritte (z.B. Agentur für Arbeit, Job-Center), werden Fehlzeiten diesen Leistungserbringern ebenfalls zeitnah gemeldet. Bei Fehlzeiten von mehr als zwanzig Tagen innerhalb eines Schuljahres wird gemeinsam mit der Praxisanleitung ein Gespräch in der Schule anberaumt.
(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.
(3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule für Sozialpädagogik eng zusammen.

§ 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer der Ausbildung geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
(2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

§ 9 Schlussbemerkungen

Träger und Schule erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Ort, Datum	Schulleitung
Ort, Datum	Träger der praktischen Ausbildung